

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AML2-J-076/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at  
Fax: 07472/9025-21000 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Klaus Grünberger

(0 7472) 9025

Durchwahl

21625

Datum

18. Dezember 2020

Betrifft

Hegeschaufen im Verwaltungsbezirk Amstetten, Verordnung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2020 für den gesamten Verwaltungsbezirk Amstetten die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschaufen an:

### § 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Amstetten erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschaufen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2020 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

Hegeschauen finden statt:

## **HEGESCHAUTERMINE für Jagdjahr 2020**

### **Hegering 1 Sindelburg**

WANN: am Samstag 16. Jänner 2021  
WO: GH Hehenberger, Sindelburg  
BEGINN: 14.00 Uhr  
Trophäenlieferung Samstag, 16. Jänner 2021, 9.00 Uhr

### **Hegering 2+4 Viehdorf und Ardagger**

WANN: am Samstag 23. Jänner 2021  
WO: GH Zatl, 3322 Seisenegg 4  
BEGINN: 14.00 Uhr  
Trophäenlieferung Samstag, 23. Jänner 2021, 9.00 Uhr

### **Hegering 9+10 Wolfsbach und Aschbach**

WANN: am Samstag, 23. Jänner. 2021  
WO: GH Zatl, Wolfsbach  
BEGINN: 14.00 Uhr  
Trophäenlieferung Freitag, 22. Jänner 2021, 16.30 Uhr

### **Hegering 5+6 Neuhofen/Y und Euratsfeld**

WANN: am Samstag, 13. Februar 2021  
WO: Neuhofen/Y  
BEGINN: 13.30 Uhr  
Trophäenlieferung Freitag, 12. Februar 2021, 18.00 Uhr

### **Hegering 8 Urtal**

WANN: am Sonntag, 7. Februar 2021  
WO: GH Maderthaner, Weistrach  
BEGINN: 14.00 Uhr  
Trophäenlieferung Samstag, 6. Februar 2021, 12.00 – 13.00 Uhr

### **Hegering 12 Sonntagberg**

WANN: am Sonntag, 7. März 2021  
WO: GH Lagler, Sonntagberg  
BEGINN: 10.00 Uhr  
Trophäenlieferung Sonntag, 7. März 2021, 8.00 Uhr

### **Hegering 3 Neustadt**

WANN: am Samstag, 6. März 2021  
WO: GH Ortmüller, Berghof 12  
BEGINN: 14.00 Uhr  
Trophäenlieferung Samstag, 6. März 2021, 10.00 Uhr

### **Hegering 15+16 Hollenstein/Ybbs und St. Georgen/Reith**

WANN: am Samstag, 6. März 2021

WO: GH Hilbinger (Rettensteiner), Hollenstein

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenlieferung Donnerstag, 4. März 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr

### **Hegering 13 Ybbsitz**

WANN: am Samstag, 13. März 2021

WO: GH Zum Goldenen Hirschen, Ybbsitz

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenlieferung Freitag, 12. März 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr

## **§ 3**

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

## **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft und nach der Beendigung der zeitlich letzten Hegeschau außer Kraft.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

### **Hinweis zu COVID-19:**

**Hingewiesen wird darauf, dass alle aktuellen Bestimmungen der COVID-19-MV zu beachten sind.**

**Insbesondere auf die Regelungen für die Gastronomie und Veranstaltungen ist zu achten!**

Ergeht an:

**15. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431**

**Haidershofen**

**mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen**

-----

1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien  
mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
2. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Franz Hochholzer, Kokeschwaldstraße 12, 3363 Hausmening
3. Marktgemeinde Allhartsberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 47, 3365 Allhartsberg  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

4. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
5. Marktgemeinde Ardagger , z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
6. Marktgemeinde Aschbach-Markt , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
7. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
8. Gemeinde Biberbach, z. H. des Bürgermeisters, Im Ort 279, 3353 Biberbach mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
9. Gemeinde Ennsdorf , z. H. des Bürgermeisters, Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
10. Gemeinde Ernsthofen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 4432 Ernsthofen mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
11. Gemeinde Ertl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3355 Ertl mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
12. Marktgemeinde Euratsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 3, 3324 Euratsfeld mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
13. Marktgemeinde Ferschnitz, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
14. Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
16. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
17. Marktgemeinde Kematen an der Ybbs, z. H. der Frau Bürgermeister, 1. Straße 31, 3331 Kematen an der Ybbs mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
18. Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Millenniumsplatz 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
19. Marktgemeinde Neustadtl an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 16, 3323 Neustadtl an der Donau mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

20. Marktgemeinde Oed-Oehling, z.H. der Frau Bürgermeister, Mostviertelplatz 1, 3362 Oehling  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
21. Gemeinde Opponitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauslehen 21, 3342 Opponitz  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
22. Gemeinde St. Georgen am Reith, z. H. des Bürgermeisters, St. Georgen am Reith 58,  
3344 St. Georgen am Reith  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
23. Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, z.H. des Bürgermeisters, Marktstraße 30,  
3304 St. Georgen am Ybbsfelde  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
24. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, z. H. des Bürgermeisters, Ringstraße 13, 4303 St.  
Pantaleon  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
25. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St.  
Peter in der Au  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
26. Stadtgemeinde St. Valentin, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 7, 4300 St.  
Valentin  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
27. Marktgemeinde Seitenstetten, z. H. des Bürgermeisters, Steyrer Straße 1, 3353  
Seitenstetten  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
28. Marktgemeinde Sonntagberg, z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 20, 3332  
Rosenau am Sonntagberg  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
29. Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
30. Gemeinde Viehdorf, z. H. des Bürgermeisters, Dorfplatz 1, 3322 Viehdorf  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
31. Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3313  
Wallsee  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
32. Gemeinde Weistrach, z. H. des Bürgermeisters, Dorf 1, 3351 Weistrach  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
33. Gemeinde Winklarn, z.H. der Frau Bürgermeister, Tanngrabenstraße 2, 3300 Winklarn  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-  
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

34. Marktgemeinde Wolfsbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenstraße 2, 3354 Wolfsbach  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
35. Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
36. Marktgemeinde Zeillern, z. H. des Bürgermeisters, Schlossstraße 2, 3311 Zeillern  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
37. Herrn Klaus Nagelhofer, Ried 3, 3313 Wallsee
38. Herrn Josef Jetzinger, Kirchfeld 36, 3321 Ardagger Stift
39. Herrn Markus Nadlinger, Kalkstechen 7, 3324 Euratsfeld
40. Herrn Kurt Zeillinger, Poschenhof 2, 3300 Winklarn
41. Herrn Andreas Schatzeder, Am Anger 30, 3353 Seitengstetten
42. Herrn Johann Wagner, Schulring 2, 3361 Aschbach
43. Herrn Manfred Krieger, St. Johann/Engstetten 131, 3352 St. Peter/Au
44. Herrn Ing. Gerhard Marschall, Berghof 20, 3323 Neustadt/Donau
45. Herrn Johann Aichberger, Eisenreichdornach 55a, 3300 Amstetten
46. Herrn Manfred Steinlechner, Markt 31, 3365 Allhartsberg
47. Herrn Leopold Schwaighofer, Unterm Hag 3, 3341 Ybbsitz
48. Herrn Hubert Blaimauer, Hauslehen 4, 3342 Opponitz
49. Herrn Klaus Hobiger, Dorf 48, 3344 St. Georgen/Reith

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r